

Aufgrund des § 39c Familienlastenausgleichsgesetz 1967 BGBl. Nr. 376/1967 idgF wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen folgende Förderrichtlinie erlassen:

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON ELTERN- UND KINDERBEGLEITUNG IN SCHEIDUNGS- UND TRENNUNGSSITUATIONEN

I. Präambel

Verantwortungsbewusste Familienpolitik trägt zur Entwicklung einer familienfreundlichen Gestaltung der Gesellschaft bei und unterstützt bei der Bewältigung von Lebenskrisen. Die Scheidung oder Trennung ihrer Eltern stellt für die betroffenen Kinder und Jugendlichen ein einschneidendes Ereignis in ihrem Leben dar und führt regelmäßig zu psychischen Belastungen. Unterstützungsangebote sollen zur Entlastung der Kinder und Jugendlichen beitragen und Eltern für die Bedürfnisse der Minderjährigen sensibilisieren. Insbesondere sollen sowohl präventive Maßnahmen zur Vermeidung negativer Trennungsfolgen wie auch Maßnahmen zur positiven Bewältigung und zum konstruktiven Umgang mit der Trennung gesetzt werden.

II. Rechtsgrundlagen

§ 1. Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Förderungen für die Durchführung von Angeboten der Eltern- und Kinderbegleitung sind

- a. § 39 c des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967 idgF
- b. Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl II Nr. 208/2014 idgF
- c. Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF

III. Ziele

§ 2. (1) Das psychische Wohlergehen der von einer Trennung oder Scheidung betroffenen Kinder und Jugendlichen soll im Hinblick auf die Auswirkungen von Trennungssituationen verbessert werden. Die Zielerreichung soll an folgenden Indikatoren gemessen werden:

- a. WHO-Wellbeing Index Schülerinnen
- b. WHO-Wellbeing Index Schüler

(2) Eltern sollen die Bedürfnisse ihrer Kinder in der Trennungssituation erkennen und Konflikte, die im Zusammenhang mit Pflege und Erziehung ihrer Kinder auftreten, zum Wohl aller Betroffenen regeln. Die Zielerreichung soll an folgendem Indikator und Meilenstein gemessen werden:

- a. Anteil der einvernehmlichen Scheidungen
- b. Anteil der umfassenden Einigungen in der Mediation

(3) Das Ziel ist die Aufrechterhaltung der elterlichen Verantwortung beider Elternteile und der Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen, sofern dadurch nicht das Kindeswohl gefährdet wird. Die Zielerreichung soll an folgendem Indikator gemessen werden:

- a. Anteil gemeinsame Obsorge

(4) Die Zielindikatoren und der Meilenstein werden ausgehend von den Sach- bzw. Projektberichten der geförderten Organisationen und weiteren zur Verfügung stehenden Statistiken und Studien evaluiert.

IV. Begriffsdefinitionen, Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe

§ 3. Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten die Begriffe:

- a. Förderungsgeber: Bund vertreten durch jene Organisationseinheit, die gemäß Bundesministerien-gesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF für Angelegenheiten der Familie zuständig ist,

- b. Förderungswerber: Organisation, die eine Förderung nach dieser Richtlinie beantragt hat, bis zum Zeitpunkt des Einlangens der Verpflichtungserklärung beim Förderungsgeber oder der Zustimmung einer Förderungszusage,
- c. Förderungsempfänger: Organisation, mit der ein Förderungsvertrag zustande gekommen ist, bis zur letztgültigen Entlastung.

§ 4. (1) Gegenstand der Förderung sind Angebote der Eltern- und Kinderbegleitung, die in fachlich qualifizierter Weise erbracht werden.

- (2) Angebote der Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen umfassen
 - a. Eingangsdiagnose zur Beurteilung und Erhebung eines Begleitungsbedarfs für Kinder und Jugendliche in Trennungs- und Scheidungssituationen,
 - b. Pädagogische Kindergruppen,
 - c. Therapeutische Kindergruppen,
 - d. Einzelbegleitung und Einzelarbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - e. Elterngruppen und Elternseminare,
 - f. Paarbegleitung, Einzelbegleitung und Einzelarbeit mit Eltern;

§ 5. (1) Förderungen im Sinne dieser Sonderrichtlinie können an folgende Organisationen gewährt werden, sofern sie Angebote gemäß § 4 setzen:

- a. Vereine im Sinne des § 1 Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 idgF,
- b. Unternehmen, mit deren Tätigwerden unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 34 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 164/1961 idgF verfolgt werden,
- c. Institute kirchlichen Rechts der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.

(2) Ausgenommen von der Förderung sind:

- a. Maßnahmen der Anbahnung von Kontakten zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Elternteilen, mit denen sie nicht ständig im gemeinsamen Haushalt wohnen (Besuchsmittlung),
- b. Angebote zur Ausübung und Begleitung von Kontakten zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Elternteilen, mit denen sie nicht ständig im gemeinsamen Haushalt wohnen (Besuchsbegleitung, Besuchscafe usw.),
- c. Angebote der Elternbildung,
- d. Angebote der Beratung zu anderen familiären Fragestellungen insbesondere Erziehungs- und Familienberatung und Mutter- bzw. Elternberatung,
- d. psychologische und psychotherapeutische Betreuung,
- e. Angebote, die ausschließlich der Freizeitgestaltung und Erholung dienen,
- f. Angebote der Kinderbildung und -betreuung einschließlich Spielgruppen,
- g. Angebote von Gebietskörperschaften,
- h. Angebote von Einzelpersonen,
- i. Angebote von Organisationen zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder zur Gewinnerzielung,
- j. Projekte, die nicht ausschließlich in Österreich stattfinden.

§ 6. (1) Förderungswerber müssen die Gewähr bieten, dass sie über die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen finanziellen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verfügen.

(2) Der Förderungswerber hat sich zu verpflichten, bei der Durchführung der geförderten Leistung die wesentlichen Elemente der demokratischen rechtsstaatlichen Grundordnung der Republik und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien (grundlegende Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung) zu beachten sowie keine Aktivitäten zu entfalten, Ziele zu verfolgen oder in seiner Organisation Handlungen zu dulden, die dazu in Widerspruch stehen und die Grenzen der Meinungsfreiheit im Sinne des Art. 13 StGG RGBL. Nr. 142/1867 iVm Art. 10 EMRK BGBl. Nr. 210/1958 idgF überschreiten. Zu untersagen sind insbesondere Aufrufe zu Gewalt oder zu Hass gegen Personen, Ungleichbehandlungen von Mann und Frau, Antisemitismus oder sonstigem extremistischen Gedankengut oder die gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974 idgF, des Verbotsgesetzes 1947 StGBL. Nr. 13/1945 idgF sowie des Symbole-Gesetzes, BGBl. I Nr. 103/2014 idgF verstoßen.

(3) Extremismus steht für politische, ideologische oder religiöse Auffassungen und Bestrebungen, die Normen und Regeln eines modernen demokratischen Verfassungsstaates ablehnen und diesen mit Mitteln bzw. Gutheißen oder Inkaufnahme von Gewalt bekämpfen.

§ 7. (1) Die Förderungen werden in Form einer Einzelförderung im Sinne des § 21 Abs. 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln BGBl. II Nr. 208/2014 idgF (Projektförderung) gewährt.

(2) Die Förderhöhe beträgt mindestens 2.000,- Euro und höchstens 100.000,- pro Förderungsprojekt und Jahr.

V. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

§ 8. (1) Die Zusage und Auszahlung von Förderungen erfolgt unter Beachtung der §§ 17, 18 und 24 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln BGBl. II Nr. 208/2014 idgF.

(2) Eine Förderung ist nur zulässig, wenn das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

§ 9. Grundsätzlich wird angestrebt, dass der Förderungswerber, nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen finanziellen Beitrag zum geförderten Vorhaben leistet. Diese Eigenleistungen können neben Eigenmittel im engeren Sinn auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite und Beiträge Dritter sein.

§ 10. (1) Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln erhebt der Förderungsgeber:

- a. welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und
- b. um welche derartigen Förderungen er bei einem anderen zuständigen Förderungsgeber des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder er noch ansuchen will.

(2) Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben des Förderungswerbers zu erfolgen. Der Förderungsgeber wird angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben des Förderungswerbers vorweg festlegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Diese Prüfung beinhaltet jedenfalls auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal. Zu diesem Zweck besteht eine Berechtigung zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF in jene Daten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Förderung jeweils erforderlich sind.

(3) Der Förderungswerber hat bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens dem Förderungsgeber sämtliche Förderungen für diese Vorhaben mitzuteilen; dies umfasst auch jene, um die er nachträglich ansucht.

VI. Förderbare Kosten

§ 11. (1) Förderbar sind folgende Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind:

- a. Personalkosten
- b. Sachkosten

(2) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungswerber bzw. Förderungsempfänger zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungswerber bzw. Förderungsempfänger nicht tatsächlich zurückerhält.

(3) Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663 idgF, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsempfängers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsempfänger eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

(4) Personalkosten und Reisekosten werden nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955 idgF für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

(5) Sachkosten können nur in jenem Ausmaß gefördert werden, als sie der geförderten Leistung direkt zugeordnet werden können.

(6) Nicht förderbar sind folgende Kosten:

- a. Kosten einer psychotherapeutischen Behandlung
- b. Bankgebühren jeglicher Art einschließlich Überziehungszinsen
- c. Ratenzahlungen für Darlehens-, Kredit- oder Leasingverträge
- d. Kosten der Personalverwaltung

VII. Ablauf der Förderungsgewährung, Förderungsansuchen und -entscheidung, Durchführung des Vorhabens

§ 12. (1) Der Förderungswerber hat das vollständig im Detail ausgefüllte Antragsformular samt den nachstehend angeführten Unterlagen automationsunterstützt einzubringen:

- a. Vereinsstatuten,
- b. aktuelle Amtsbestätigung oder Nachweis der Zeichnungsberechtigung
- c. Rechnungsabschluss des Vorjahres (Bilanz oder Einnahmen-/Ausgabenrechnung).

(2) Jede Veränderung innerhalb der Organisation (Name der Organisation, Anschrift, Rufnummer, Statutenänderung, Auflösung, Funktionärswechsel, Bankverbindung etc.) ist dem Förderungsgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Neue Statuten oder eine neue Amtsbestätigung sind einzubringen.

(3) Der Förderungswerber muss das oder die zu fördernden Vorhaben eingehend darstellen und dazu einen Finanzierungsplan vorlegen, aus dem die Gesamtkosten, die vom Förderungswerber bereitgestellten Eigenleistungen und die Höhe und der Verwendungszweck der erbetenen Förderungsmitel ersichtlich sind. Eigenleistungen sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite und Beiträge Dritter.

(4) Der Förderungswerber hat die Höhe jener Mittel bekannt zu geben, um deren Gewährung der Förderungswerber für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich der Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden sowie solche, die der Förderungswerber für Vorhaben bzw. Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten drei Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens überhaupt erhalten hat.

(5) Die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, sowie des Diskriminierungsverbotes gemäß § 7a des Behinderteneinstellungsgesetzes (BeinstG), BGBl. Nr. 22/1970 idgF sind zu berücksichtigen. Veranstaltungen und Projekte, die auf der Grundlage dieser Richtlinie gefördert werden, müssen für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein. Diesbezügliche Nachweise sind zu erbringen.

- a. Unter Barrieren sind dabei nicht nur bauliche Barrieren (wie beispielsweise Stufen oder zu geringe Türbreiten) zu verstehen, sondern auch kommunikationstechnische oder sonstige Hindernisse, die im täglichen Leben den Zugang behinderter Menschen zu oder ihre Versorgung mit Dienstleistungen, die der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, beeinträchtigen.
- b. Sofern im Einzelfall die Schaffung eines barrierefreien Angebots eine unverhältnismäßige Belastung für den Förderwerber darstellt, ist anzuführen, welche Schritte für zumindest eine Verbesserung der Situation betroffener Personen - im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung - gesetzt werden.
- c. Das Vorliegen der Barrierefreiheit von Webangeboten wird nach dem Stand der technischen Entwicklung beurteilt. Dafür werden insbesondere die jeweils gültigen Leitlinien der Web Accessibility Initiative (WAI) des World Wide Web Consortiums (W3C) herangezogen.

§ 13. (1) Mit Vorliegen eines vollständigen Ansuchens wird eine Prüfung auf Förderungswürdigkeit und -zulässigkeit durch den Förderungsgeber vorgenommen.

(2) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird vom Förderungsgeber unter Berücksichtigung des erforderlichen Bedarfes und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel getroffen.

(3) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Nach erfolgter Prüfung wird das Ansuchen entweder abgelehnt oder es wird dem Förderungswerber ein Förderungsangebot zugeleitet. Dieses Förderungsangebot kann der Förderungswerber innerhalb einer vom Förderungsgeber vorgegebenen Frist durch Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung, die mit dem Förderungsangebot übermittelt wird, annehmen.

(5) Die Verpflichtungserklärung ist von den zeichnungsberechtigten Organen zu unterfertigen, der Nachweis über die zeichnungsberechtigten Organe (z.B. aktuelle Amtsbestätigung, Vorstandsbeschluss) ist der Verpflichtungserklärung anzuschließen. Sollte diese Verpflichtungserklärung samt dem Nachweis der zeichnungsberechtigten Organe nicht innerhalb der vorgegebenen Frist beim Förderungsgeber eingelangt sein, gilt das Förderungsangebot als widerrufen.

(6) Gewährt der Förderungsgeber den angesuchten Betrag zur Gänze als Förderung, wird dem Förderungswerber eine Förderungszusage zugeleitet.

(7) Das Förderungsangebot und die Verpflichtungserklärung bzw. die Förderungszusage haben insbesondere zu enthalten:

- a. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- b. Bezeichnung des Förderungsenehmers,
- c. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- d. Höhe der Förderung,
- e. Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand),
- f. Berichtspflichten,
- h. Auszahlungsbedingungen,
- i. Frist zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung,
- k. Bestimmungen zur Datenverarbeitung,
- l. allenfalls besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

(8) Mit Annahme des Förderungsangebots oder mit Zustellung der Förderungszusage kommt der Förderungsvertrag zustande.

§ 14. (1) Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungsenehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an den Förderungsenehmer erfolgen.

(2) Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10% des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

(3) Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

(4) Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf der Förderungsgeber die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungsenehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

(5) Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsenehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszwecks verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese vom Förderungsenehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

(6) Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern. Im Fall des Verzuges ist § 17 Abs. 4 anzuwenden.

§ 15. (1) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich,

- a. bei der Durchführung von Vorhaben, der Herstellung von Druckwerken, bei der Weitergabe der Förderungsmittel an Landesorganisationen und Endempfänger oder bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in jedem Fall darauf hinzuweisen, dass der Förderungsgeber Förderungsmittel zur Verfügung gestellt hat.
- b. die gewährten Förderungsmittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit ausschließlich für den im Förderungsvertrag genannten Zweck zu verwenden.
- c. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

(2) Der Förderungsempfänger hat mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen, das Vorhaben unverzüglich durchzuführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.

§ 16. (1) Der Förderungswerber hat sowohl im Förderungsansuchen als auch in der Verpflichtungserklärung zur Kenntnis zu nehmen, dass der Förderungsgeber als Verantwortlicher berechtigt ist,

- a. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- b. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
- c. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF durchzuführen.

(2) Der Förderungswerber bzw. der Förderungsempfänger nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF sowie § 14 Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl II Nr. 208/2014 idgF) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

(3) Der Förderungswerber hat zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen vom Förderungswerber über die Datenverarbeitung der haushaltsführenden Stelle informiert werden oder wurden.

VIII. Kontrolle, Rückforderung und Evaluierung

§ 17. (1) Der Förderungsempfänger hat – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers sofort zurückzuerstatten, wobei auch der Anspruch auf zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn

- a. Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist,
- c. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterblieben ist,
- d. der Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- e. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- f. das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

- g. das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungsverbot nicht eingehalten wurde,
- h. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten werden,
- i. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7a des Behinderteneinstellungsgesetzes (BeinstG), BGBl. Nr. 22/1970 idgF nicht berücksichtigt wurden.

(2) Anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

- a. die vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- b. kein Verschulden des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
- c. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

(3) Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4% pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

(4) Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

(5) Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsempfängers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Förderungsgeber vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

(6) Werden im Rahmen der geförderten Vorhaben Einrichtungen oder Geräte ausschließlich oder überwiegend aus nicht rückzahlbaren Förderungen des Bundes angeschafft, hat der Förderungsempfänger bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes dem Bund eine dem Verkehrswert im Zeitpunkt des Wegfalles bzw. der Änderung des Verwendungszweckes entsprechende Abgeltung in Geld zu erstatten, oder auf Verlangen des Bundes die betreffenden Einrichtungen oder Geräte zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder in das Eigentum des Bundes zu übertragen. Wurde die Anschaffung nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes getätigt, ist der der Förderung entsprechende prozentuelle Anteil des Verkehrswertes dem Bund abzugelten.

§ 18. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, unmittelbar wirtschaftliche Vorteile, die sich während oder innerhalb von fünf Jahren nach der Durchführung des geförderten Vorhabens hieraus für ihn ergeben, unverzüglich dem Förderungsgeber anzuzeigen und hat die erhaltene Zuwendung nach Maßgabe des aus dem geförderten Vorhaben während oder innerhalb von fünf Jahren nach dessen Durchführung erzielten Gewinns oder der sich hieraus ergebenden Verwertungsmöglichkeiten rückzuerstatten.

§ 19. (1) Der Förderungsempfänger hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der geförderten Leistung die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages durch Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises und eines Projektberichts nachzuweisen.

(2) Der zahlenmäßige Nachweis hat folgende Unterlagen zu umfassen:

- a. Originalrechnungen und zugehörige Zahlungsbestätigungen im Original über alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der geförderten Leistung stehen,
- b. Belegaufstellung unter Verwendung des vom Förderungsgeber zur Verfügung gestellten Formulars.
- c. Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben.

(3) Der Projektbericht ist unter Verwendung des vom Förderungsgeber zur Verfügung gestellten Formulars zu verfassen und hat insbesondere folgende Informationen zu enthalten:

- a. Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen
- b. Durchschnittliche Dauer der durchgeführten Veranstaltungen
- c. Themen, die in den durchgeführten Veranstaltungen behandelt wurden,
- d. Anzahl der Teilnehmenden.

(4) Wird die Förderung für eine Leistung gewährt, die mehr als ein Kalenderjahr umfasst, sind entsprechend dem Inhalt der geförderten Leistung zumindest jedoch jährliche Zwischenberichte im Förderungsvertrag vorzusehen.

(5) Der Förderungsempfänger hat

- a. Organen oder Beauftragten des Bundes Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften, insbesondere Bonitätsauskünften, bei Dritten), wobei über die jeweilige Bezugnahme das Prüforgan entscheidet, sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen,
- b. alle Bücher und Belege bis zum Ablauf von 10 Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung (bei Teilzahlungen: der letzten Förderungstranche) sicher und geordnet aufzubewahren,
- c. dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich anzuzeigen,

§ 20. Die Erreichung der Ziele gemäß § 2 durch Förderungen auf der Grundlage der gegenständlichen Richtlinie wird durch Prüfung der Erreichung der Zielindikatoren gemäß § 2 unter Berücksichtigung der Ist- und Sollwerte der wirkungsorientierten Folgenabschätzung auf der Grundlage von den Sach- und Projektberichten der geförderten Organisationen und weiteren zur Verfügungen stehenden Statistiken und Studien evaluiert. Darüber hinaus erfolgt ein kontinuierliches Monitoring der einzelnen Förderungsprojekte.

IX. Geltungsdauer und Schlussbestimmungen

§ 21. Diese Förderungsrichtlinie tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft und gilt bis 30. Juni 2029.

§ 22. Die „Richtlinien zur Förderung von Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen“, GZ BKA-420500/0001-V/2/2018, verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie ihre Gültigkeit.

§ 23. Sofern diese Förderungsrichtlinie keine oder unzureichende Bestimmungen enthält sind die Bestimmungen der Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl II Nr. 208/2014 idgF anzuwenden.

§ 24. Bei den in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien